



## Jugendgemeinderat Ludwigsburg Wahlordnung

### § 1

#### Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 21 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen. Zur Unterstützung des neu gewählten Jugendgemeinderats bei Amtsantritt besteht die Möglichkeit „Paten“ (aus den Reihen des ehemaligen Jugendgemeinderats) zu bestellen.
- (2) Von den gewählten Mitgliedern sind:
  - 2 Sitze für Werkrealschulen
  - 2 Sitze Gemeinschaftsschulen
  - 2 Sitze für Förderschulen
  - 2 Sitze für Realschulen
  - 2 Sitze für Gymnasien

Die übrigen Sitze sind frei wählbar. Im Falle einer Nichtausschöpfung der Schulkontingente werden die Sitze für die Allgemeinheit freigegeben.

### §2

#### Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar (aktive und passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag

- a.) ihren Hauptwohnsitz in Ludwigsburg haben und zwischen 14 und 20 Jahre sind
- b.) Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Ludwigsburger Schule in städtischer Trägerschaft und zwischen 14 und 20 Jahren sind.

### §3

#### Bekanntmachung der Wahl und Bewerbung

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Ludwigsburg wird von der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat im Internet, Zeitung, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In den Schulen werden zur Mobilisierung zur Wahl und zur Gewinnung und Bekanntmachung von Kandidaten gezielt Info- und Werbeveranstaltungen durchgeführt. Den zeitlichen Ablauf regelt die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat mit jeder Schule individuell.
- (4) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntgabe der Wahl und spätestens

drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat abgegeben werden.

- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden benachrichtigt. Die Wahlliste mit allen Kandidatinnen und Kandidaten, wird im Internet veröffentlicht.

#### **§4**

#### **Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle 2 Jahre statt und wird als Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Gewählt werden kann
  - a.) in einer weiterführenden Schule unter städtischer Trägerschaft. In diesem Fall erhält die Schule bzw. die zuständige Lehrkraft die Wahl-Tans und gibt diese im Wahlzeitraum an seine Schülerinnen und Schüler weiter.
  - b.) selbstständig per Wahl-Tan. Dieser wird an Jugendliche, die keine weiterführende Schule unter städtischer Trägerschaft besuchen versandt.
- (4) Wählen können nur diejenigen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind und einen Wahl-Tan besitzen. Bei Verlust gibt es keinen Ersatz, jeder Wahl-Tan ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht wieder verwendet werden.

#### **§5**

#### **Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahlzeitraum.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten 15 Stimmen. Für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

#### **§6**

#### **Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird von der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat ermittelt, festgestellt und im Internet, in den Zeitung, an den Schulen und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung bekannt gegeben.

## **§7**

### **Sitzverteilung, Nachrücken**

- (1) Die Sitze werden nach der Höchstzahl der Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzpersonen gelistet.
- (3) Scheidet eine Jugendgemeinderätin oder ein Jugendgemeinderat aus, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten mit nächst höherer Stimmenzahl nach.

## **§8**

### **Inkrafttreten**

Die hier vorliegende Wahlordnung tritt mit der Entscheidung des Gemeinderats am 15.12.2016 in Kraft.